

B | K

BRAHMS & KOLLEGEN



ENERGIEGIPFEL DER SÄGE- UND HOLZINDUSTRIE ERNEUERBARE-ENERGIEN-GESETZ 2017 (EEG 2017) AUSSCHREIBUNG FÜR BIOMASSE

Rechtsanwalt Dr. Florian Brahms, Licence en droit français

Würzburg, 26./27. April 2018

Gliederung

I. EEG 2017 – Umstellung auf wettbewerbliche Ausschreibung

1. Faktencheck EEG 2017
2. Ausschreibungsdesign für Biomasse
3. Förderung von Biomasse
4. Anforderungen an Altholz (Frau Möbus)

II. Besondere Ausgleichsregelung

1. Faktencheck: Anspruchsvoraussetzungen
2. Antragsstellung
3. Abschlussdiskussion

1. FAKTENCHECK: EEG 2017 EEG IM GESETZESKONTEXT ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN INBETRIEBNAHME IM EEG

Erhebliche Zunahme an Komplexität

- Im EEG 2004 noch 21 Paragraphen und eine Anlage, im EEG 2014: bereits 104 Paragraphen nebst vier Anlagen und diverse Verordnung
- Maßgebliche Änderungen im EEG 2012:
 - Einführung der geförderten, optionalen Direktvermarktung
- Maßgebliche Änderungen im EEG 2014:
 - Einführung der Ausschreibungspflicht für Solaranlagen
 - Belegung der Eigenversorgung mit einer EEG-Umlagepflicht
 - Öffnungsklausel für Strom aus dem EU-Ausland
- Das EEG 2017 umfasst 172 Paragraphen, gliedert die Ausschreibung für Offshore-WEA aus und enthält diverse Verordnungsermächtigungen. Die Ziele des EEG 2014 wurden unverändert in das EEG 2017 überführt.

Derzeitige neue nationale Gesetze:

- **Strommarktgesetz (im EnWG) und Netzentgeltmodernisierungsgesetz (NEMOG)**
 - Reformierung des Strommarktes zur Erhöhung der Sensibilität aus Strompreise
 - Weitere Gewährleistung der Versorgungssicherheit (Vorhaltefunktion)
 - Umsetzung des Energiebinnenmarktes

- **Erneuerbare Energien Gesetz 2017 (EEG 2017)**
 - Umstellung der finanziellen Förderung auf Ausschreibung
 - Anpassung des Rahmens der Ausschreibung zur Wahrung der Akteursvielfalt
 - Möglichkeit der Grünstromkennzeichnung
 - Verordnungsermächtigung für Mieterstrommodelle

- **Windenergie-auf-See-Gesetz (WindSeeG)**
 - Einführung der Ausschreibungen für Offshore-Windenergieanlagen
 - Regelungen zur Fachplanung in den Wirtschaftszonen und die Zulassung der WEA

Derzeitige neue nationale Gesetze:

- Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz 2016 (KWKG 2016)
 - Vollständige Neuregelung zur Förderung von KWK-Anlagen
 - Fokussierung der Förderung auf die Netzeinspeisung
 - Stärkere Flexibilisierung der Einspeisung, keine Förderung für Kohle-KWK

- Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)
 - Einführung einer neuen Mess- und Kommunikationsinfrastruktur
 - Schaffung intelligenter Netze durch exakte Ermittlung von Ein- und Ausspeisung

- Verordnung über abschaltbare Lasten (AbLaV)
 - Ausschreibung von abschaltbaren Lasten zur Flexibilisierung der Nachfrage
 - Marktbezogene Maßnahme zur Gewährleistung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Energieversorgungssystems

FAKTENCHECK: EEG 2017

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN DES EEG

Das EEG 2017 führt das EEG 2014 fort...

- Das EEG 2004 löst das EEG 2000 vollständig ab, das EEG 2009 löst wiederum das EEG 2004 ab.
- Das EEG 2009 und das EEG 2012 standen während ihres zeitlichen Anwendungszeitraums nebeneinander. Diese Koexistenz wurde durch das EEG 2014 behoben.
 - Folge: Unübersichtliche Übergangsregelungen in §§ 101 ff. EEG 2014
- Das EEG 2017 gewährt weiterhin Bestandschutz für Anlagen, die bereits vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes in Betrieb genommen worden sind.
- Die Gewährung des Bestandschutzes hängt maßgeblich vom Inbetriebnahmezeitpunkt der Anlage ab. Teilweise wird bereits durch die Erteilung der Genehmigung ein Vertrauenstatbestand ausgelöst.

FAKTENCHECK: EEG 2017

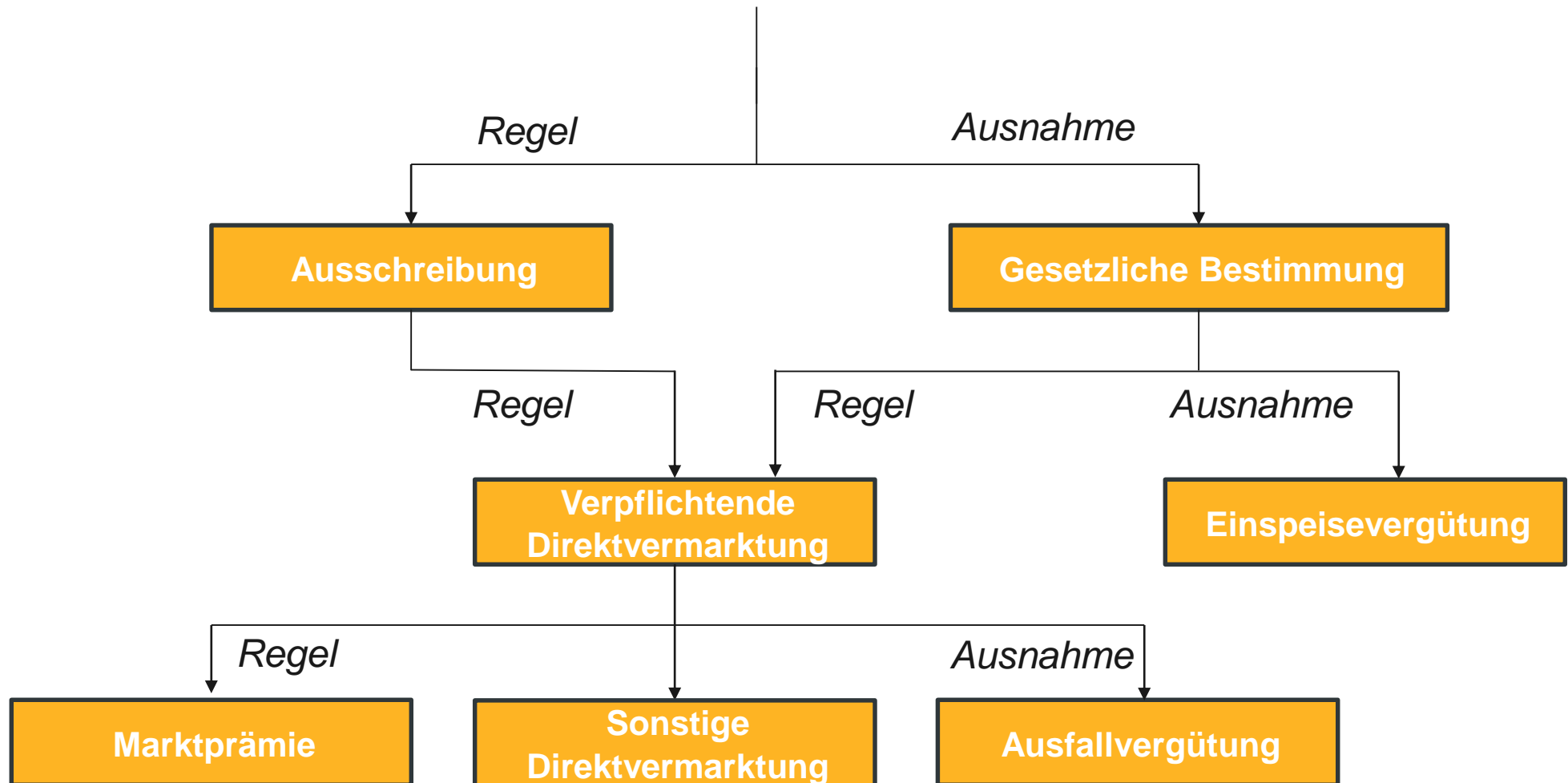
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN DES EEG

Grundsystematik des EEG wurde durchgängig gewahrt

- Das EEG regelt ein gesetzliches Schuldverhältnis zwischen Anlagenbetreiber (Einspeisewilligen) und Netzbetreiber
 - Es bedarf keines Abschlusses eines Vertrages
 - Vertragliche Abweichungen sind weitestgehend unzulässig
- Vom gesetzlichen Schuldverhältnis sind folgende Pflichten des Netzbetreibers erfasst:
 - Anschlusspflicht, Abnahmepflicht und die Pflicht zur finanziellen Förderung des Stromes
 - Kostentragung zwischen Netzbetreiber und Anlagenbetreiber
- Seit dem EEG 2014 verpflichtende Direktvermarktung für einen Großteil der Anlagen
 - Für Photovoltaikanlagen zudem Einführung der Ausschreibung
- Stark ausdifferenzierter Umlagemechanismus der finanziellen Förderung nach dem EEG

FAKTENCHECK: EEG 2017

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN DES EEG



- Inbetriebnahme ist ein wesentliche Begriff zur Bestimmung der Förderung nach dem EEG (Förderhöhe, Förderdauer, Teilnahmemöglichkeit an der Ausschreibung)
- Inbetriebnahme in § 3 Nr. 30 EEG:
 - *„Inbetriebnahme“ die erstmalige Inbetriebsetzung der Anlage ausschließlich mit erneuerbaren Energien oder Grubengas nach Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft der Anlage“*
- Problemstellung: Inbetriebnahme bei sog. Altanlagen, die bereits vor dem Inkrafttreten des EEG 2000 betrieben wurden, wobei das EEG unterschiedliche Inbetriebnahmebegriffe verwendete.
 - § 9 Abs. 1 Satz 2 EEG 2000: *„Für Anlagen, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes in Betrieb genommen worden sind, gilt das Inbetriebnahmejahr 2000.“*
- § 3 Abs. 4 EEG 2004: *„Inbetriebnahme ist die erstmalige Inbetriebsetzung der Anlage nach Herstellung ihrer technischen Betriebsbereitschaft oder nach ihrer Erneuerung, [...]“*

- Zum EEG 2004 hat der BGH entschieden, dass es für eine Inbetriebnahme darauf ankommen, dass die Anlage **ausschließlich** mit Erneuerbaren Energien betrieben werde (BGH, Urt. v. 21.05.2008 – Az.: VIII ZR 308/07).
- Reaktion des Gesetzgebers in § 3 Nr. 5 EEG 2009:
 - *„Inbetriebnahme“ die erstmalige Inbetriebsetzung der Anlage nach Herstellung ihrer technischen Betriebsbereitschaft, unabhängig davon, ob der Generator der Anlage mit Erneuerbaren Energien, Grubengas oder sonstigen Energieträgern in Betrieb gesetzt wurde,“*
- Mit Urt. vom 16.03.2011 bestätigte der BGH zunächst die Voraussetzung, dass die technische Betriebsbereitschaft für den jeweiligen Energieträger erforderlich sei, demgegenüber aber auch eine Inbetriebnahme mit fossilen Energieträgern möglich sei.

2. AUSSCHREIBUNGSDESIGN

ALLGEMEINES

AUSSCHREIBUNG FÜR BIOMASSE

FORMELLE ANFORDERUNGEN

PFLICHTVERSTÖßE UND PÖNNALE

Rückblick auf das Ergebnis der ersten Ausschreibung:

- **Termin 1. Sep.** mit Gesamtvolumen **122,446 MW**
- **Gebote 33** mit Gesamtvolumen **40,912 MW** (10 Neu-, 24 Bestandsanlagen)
- **Zuschlag 24** mit Gesamtvolumen **27,551 MW** (4 Neu-, 20 Bestandsanlagen)
- **Zuschlagswert:** Durchschnitt: 14,30 ct/kWh (niedrigster Wert: 9,86 ct/kWh; höchster Wert: 16,90 ct/kWh)
 - ↳ mittlerer Wert: 14,81 ct/kWh an Neuanlagen
14,16 ct/kWh an Bestandsanlagen

- Ausschreibung = Projektbezogenes Verfahren (Keine Übertragbarkeit)
- Bieterbezogen bzgl. Sicherheiten
- Gebotsrücknahme grds. bis Gebotstermin möglich
- Keine Übertragbarkeit von Zuschlägen (§ 39e Abs. 1 EEG)
- Grundsätzlich keine Eigenversorgung oder Direktlieferung möglich.
- Keine „Doppelförderung“ (§ 19 Abs. 2 EEG)
- Formstrenge Gebotsverfahren
 - formelle Fehler bei Gebotsabgabe können zum Ausschluss führen!

Zuschlagsverfahren:

1. Aufreihung aller form- und fristgerechten Gebote und Ausschluss der übrigen Gebote
2. Bei Gebotswerten gleicher Höhe → Gebot mit geringerem Volumen geht vor
3. Bei Gebotswert & Volumenumfang → Losverfahren

Bei Anlagen < 150 kW findet uniform-pricing Anwendung, im Übrigen erfolgt die Vergabe nach dem pay-as-bid-Verfahren.

Vorschau auf die kommende Ausschreibung:

- Termin: **1. Sep. 2018**
- Gesamtvolumen **150 MW** ($\pm x$ aus § 28 Abs. 3a EEG)
- Förderansprüche für **Neuanlagen** aus § 19 Abs. 1 EEG **nur über Ausschreibung**,
Ausnahmen (§ 22 Abs. 4 EEG):
 1. Inbetriebnahme vor 1. Jan. 2019 + Genehmigungsbedürftig (nach BImSchG, BauR, ...) + genehmigt/ zugelassen vor 1. Jan. 2017 oder
 2. Installierte Leistung ≤ 150 kW
- Beteiligungsmöglichkeit für **Bestandsanlagen** gegeben
 - Leistungsgrenze von 150 kW gilt hier **NICHT**
 - Voraussetzung allerdings: Zeitraum Zahlungsanspruch EEG ≤ 8 Jahre (gem. § 39f EEG)

AUSSCHREIBUNGSDESIGN

AUSSCHREIBUNG FÜR BIOMASSE

Ausschreibungsvolumen 2018:

- **Ausschreibungsvolumen: 150 MW (§ 28 Abs. 3 EEG)**
 - ± x aus § 28 Abs. 3a EEG:
 - + x = nicht ausgeschöpftes Volumen Vorjahr
 - x = Realisierungen unabhängig von Ausschreibung („Kleingütleanlagen“...)
(↳ Ermittlung über Marktstammdatenregister)

- Für die Folgejahre festgelegte Ausschreibungsvolumina:
 - ↪ 2019: 150 MW
 - ↪ 2020: 200 MW
 - ↪ 2021: 200 MW
 - ↪ 2022: 200 MW

AUSSCHREIBUNGSDESIGN

AUSSCHREIBUNG FÜR BIOMASSE

- **Höchstwerte 2017:**
 - 14,88 Cent pro kWh einheitlich für alle neuen Biomasseanlagen (Biogas oder feste Biomasse)
 - 16,90 Cent pro kWh für bestehende Biomasseanlagen
- **Jährliche Degression des Höchstwertes um 1 Prozent**
- **Genaue Bekanntgabe 8 – 5 Wochen vor 1. Sep. 2018 durch BNetzA („ungerundete Berechnungsgrundlage“)**
- **Ausgeschrieben wird der anzulegende Wert im Sinne des EEG, d.h. derjenige Wert der für die Berechnung der Marktprämie im Rahmen der Direktvermarktung zugrunde gelegt wird.**

AUSSCHREIBUNGSDESIGN

FORMELLE ANFORDERUNGEN

Teilnahmevoraussetzungen:

- Genehmigungen und deren Meldung im Anlagen- / Marktstammdatenregister spätestens drei Wochen vor Gebotstermin
- Noch kein anderweitiger Zuschlag erteilt
- Noch keine Inbetriebnahme der Anlage (Ausnahme: bestehenden Anlagen)
- Installierte Leistung mind. 150 kW (Ausnahme: bestehenden Anlagen)
- Gebotsmenge höchstens 20 MW
- Keine Nutzung zur Eigenversorgung



Gestellung von Bürgschaften:

- **Zweck:** Sicherung der Pönale, wenn Zuschläge (teilweise) entwertet
- **Höhe:** 60,00 € pro zu installierende kW
- **Form:** a) Einzahlung Geldbetrag oder
b) Bürgschaft auf erstes Anfordern (in Form von § 31 Abs. 3 EEG)

Der Bezug zum Gebot muss eindeutig hergestellt sein.

- **Wann:** Bei Gebotsabgabe, vgl. § 31 Abs. 1 EEG.

AUSSCHREIBUNGSDESIGN

FORMELLE ANFORDERUNGEN

Voraussetzungen für das Gebot (vgl. §§ 30 und 39 EEG 2017)

- Nur computerausgefüllte pdf-Formulare
- Gebotsformular ist im separaten, verschlossenen Umschlag zu anderen Unterlagen (→ Umschlag im Umschlag)
- ggf. Formular durch Anteilseigner beizulegen (bei 25 % „Stimmrechtsschwelle“)
- ggf. Formular mit Angaben zum Bevollmächtigten
- ggf. Formblatt Standort
- Eingang der Verfahrensgebühr (522 €) bei Bundeskasse
 - Verwendungszweck (zwingend): ZV9157145
 - [Bietername] [Gebotsnummer aus Gebotsformular (wenn vorhanden)]
 - (Verfahrensgebühr bei mehreren Geboten jeweils zuordenbar zu überweisen)
- Leistung der Sicherheit (i.H.v. 60 € durch Zahlung/Bürgschaft)



Formatvorgaben

Die Bundesnetzagentur macht die folgenden Formatvorgaben:

- ▶ [Formular für die Gebotsabgabe \(01.09.2017\) \(pdf / 2 MB\)](#)
- ▶ [Angaben zum Bevollmächtigten \(pdf / 2 MB\)](#)
- ▶ [Formular zu den Anteilseignern \(pdf / 1 MB\)](#)
- ▶ [Eigenerklärung des Inhabers der Genehmigung nach dem BImSchG, einer anderen Bestimmung des Baurechts oder der Baugenehmigung \(pdf / 1 MB\)](#)
- ▶ [Formblatt "zusätzliche Standortangaben" \(pdf / 2 MB\)](#)
- ▶ [Bürgschaftsformular \(pdf / 833 KB\)](#)
- ▶ [Formular Rücknahme des Gebots \(pdf / 2 MB\)](#)
- ▶ [Tausch der Sicherheitsleistung \(pdf / 1 MB\)](#)



Zwingende Gebotsanforderungen I:

- **Kontakt Daten:** Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse; (ggf. Gesellschaftssitz, Angaben zum Bevollmächtigten; ggf. Name und Sitz beteiligter Gesellschaften)
- **Energieträger**
- **Angabe Gebotstermin und ggf. Angaben Zeiträume zur Anschlussförderung**
- **Gebotsmenge in Kilowatt ohne Kommastellen (!)**




Zwingende Gebotsanforderungen II:

- **Gebotswert** in Cent pro Kilowattstunde mit **zwei** Nachkommastellen (!) (bspw. 14,40 Ct/kWh); keine Überschreitung Höchstwert
- **Standortangabe:** Bundesland, Landkreis, Gemeinde, Gemarkung, Flurstück (bei Erstreckung über mehrere Gemarkungen → „Formblatt Standortangaben“)
- **Übertragungsnetzbetreiber**
- **Angaben Genehmigung**



AUSSCHREIBUNGSDESIGN

FORMELLE ANFORDERUNGEN



Bundesnetzagentur

Gebot für Biomasseanlagen

Gebotstermin 01.09.2017

Dieses Formular ist mit dem Computer auszufüllen. Das ausgefüllte und eigenhändig unterschriebene Formular ist in einem separaten, verschlossenen Umschlag ("Umschlag im Umschlag") zu übersenden.

Die Nichtbeachtung der Formatvorgaben führt nach § 33 Absatz 1 EEG zum Ausschluss des Gebots.

1. ANGABEN ZUM BIETER

Hinweise: Falls es sich beim Bieter nicht um eine natürliche Person handelt, sind die Felder 1.1 und 1.2 mit Namen und Vornamen des Bevollmächtigten auszufüllen. Sofern der Bevollmächtigte andere Kontaktdaten hat als diejenigen, die im Gebot angegeben werden, sind diese unter Nutzung des Formulars "Angaben zum Bevollmächtigten" mitzuteilen. Sofern der Bieter keine natürliche Person ist und Anteilseigner hat, die juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften sind und deren Anteil der Stimmrechte bzw. des Kapitals mindestens 25 % beträgt, so sind diese im Formular "Anteilseigner" anzugeben. In beiden Fällen sind die Zusatzformulare dem Gebot zusätzlich beizufügen.

1.1 Name	<input type="text"/>	1.2 Vorname	<input type="text"/>
1.3. Falls der Bieter eine rechtsfähige Personengesellschaft oder juristische Person ist (sonst weiter mit 1.4):			
1.3.1 Firma	<input type="text"/>		
1.3.2 Firmensitz	<input type="text"/>		
1.4 Straße	<input type="text"/>	1.5 Hausnr.	<input type="text"/>
1.6 PLZ	<input type="text"/>	1.7 Ort	<input type="text"/>
1.8 Staat	<input type="text"/>	1.9 Telefon	<input type="text"/>
1.10 E-Mail	<input type="text"/>		

2. ANGABEN ZUM GEBOT

Hinweise: Die Gebotsmenge muss bei neu zu errichtende Anlagen mindestens 150 kW umfassen. Für Gebote für Anlagen, die vor dem 1.1.2017 ausschließlich mit Biomasse in Betrieb genommen wurden und die einen verbleibenden Zahlungsanspruchszeitraum von höchstens acht Jahren zum Zeitpunkt der Ausschreibung haben, besteht keine Mindestgebotsmenge. Für alle Gebote gilt eine Beschränkung der Gebotsmenge auf 20 MW.

2.1 Kategorie der Anlage, für die das Gebot abgegeben wird:

- Neu zu errichtende Anlage (noch nicht in Betrieb)
- Bestandsanlage nach § 39f EEG

2.2 Gebotsnummer (sofern benötigt)

Hinweis: Bei Abgabe von mehr als einem Gebot zu einem Gebotstermin ist eine Nummerierung der Gebote zwingend erforderlich. Die Nummer ist fortlaufend vom Bieter selbst zu vergeben.

2.3 Gebotsmenge in kW (Angabe ohne Nachkommastellen)

2.4 Gebotswert in ct/kWh (Angabe mit zwei Nachkommastellen)

AUSSCHREIBUNGSDESIGN

FORMELLE ANFORDERUNGEN

3. ANGABEN ZUR GENEHMIGUNG DER ANLAGE

3.1 Aktenzeichen der Genehmigung

3.2 Angaben zur Genehmigungsbehörde

3.2.1 Name

3.2.2 Straße 3.2.3 Hausnr.

3.2.4 PLZ 3.2.5 Ort

3.3 Registernummer der Meldung bei der Bundesnetzagentur

Hinweis: Hier ist die Anlagenkennziffer im Anlagenregister oder die Registernummer(n) der Einheit(en) im Marktstammdatenregister einzutragen. Anstelle der Anlagenkennziffer bzw. Registernummer, kann auch eine Kopie der Meldung im Anlagenregister oder die Meldebescheinigung des Marktstammdatenregisters dem Gebot beigelegt werden.

3.4 Ist der Bieter Inhaber der Genehmigung nach 3.1?

Ja Nein

Hinweis: Sofern der Bieter nicht der Inhaber der entsprechenden Genehmigung ist, ist das zusätzliche Formblatt "Erklärung des Inhabers der Genehmigung" dem Gebot beizufügen.

4. ANGABEN ZU DER VOM GEBOT UMFASSTEN ANLAGE

4.1 Standort der Biomasseanlage

Hinweis: Sofern sich der Standort für die geplante Biomasseanlage über die Grenzen mehrerer Gemarkungen erstreckt, ist für jede weitere Gemarkung das zusätzliche Formblatt "weitere Standortangaben" zur Ergänzung der Angaben zu nutzen.

4.1.1 Bundesland 4.1.2 Landkreis

4.1.3 PLZ 4.1.4 Gemeinde

4.1.5 Gemarkung

4.1.6 Flur & Flurstücksnummer(n)

(mehrere Flure durch Punkt trennen, mehrere Flurstücknummern durch Semikolon trennen.
Beispiel: Flur 1: 001; 002; 003. Flur 2: 001; 002; 003.)

4.2 Regelverantwortlicher Übertragungsnetzbetreiber am geplanten Standort der Anlage(n)

Amprion GmbH 50Hertz Transmission GmbH
 TenneT TSO GmbH TransnetBW GmbH



AUSSCHREIBUNGSDESIGN

FORMELLE ANFORDERUNGEN

5. ZAHLUNG DER GEBÜHR UND DER SICHERHEIT

Hinweise: Die Überweisung der Gebühr nach § 1 Abs. 2 i.V.m. Anlage zu § 1 Abs. 2 Nr. 3 AusGebV kann auch nach Absenden des Gebots durchgeführt werden. Die Zahlung muss zwingend bis zum Gebotstermin auf dem Konto der Bundesnetzagentur eingegangen sein. Die Angaben in den Feldern 5.2.1 bis 5.2.5 müssen mit den Daten der schon getätigten oder noch zu tätigen Überweisung übereinstimmen. Der Verwendungszweck muss zwingend mit "ZV9157145" beginnen. Anschließend muss nach einem Leerzeichen ein individueller Zweck (wie Bietername und ggf. Gebotsnummer) eingetragen werden, damit die Zahlung dem jeweiligen Gebot eindeutig und unverwechselbar zugeordnet werden kann.

5.1 Die Gebühr in Höhe von 522 EUR wurde/wird bis zum Gebotstermin auf das Konto der Bundesnetzagentur überwiesen?

- Ja
- Es wird ein Nachweis der Überweisung in Form eines Kontoauszuges oder Überweisungsbelegs dem Gebot beifügt (nicht verpflichtend).

5.2 Angaben zur Identifikation der Überweisung

5.2.1 Verwendungszweck	<input type="text"/>
5.2.2 Kontoinhaber	<input type="text"/>
5.2.3 IBAN	<input type="text"/>
5.2.4 BIC	<input type="text"/>
5.2.5 Buchungsdatum	<input type="text"/>

Hinweis: Die Rücksendung nicht mehr benötigter Bürgschaften an den Bürgen oder die Rückerstattung nicht mehr benötigter Zahlungen (erstattungsfähiger Anteil der Gebühr und Sicherheit) erfolgen ohne weiteres Zutun des Bieters.

5.3 Die Sicherheit wurde/wird bis zum Gebotstermin geleistet durch

- Überweisung zusammen mit der Gebühr auf das Konto der Bundesnetzagentur
- Bankbürgschaft unter Verwendung des Bürgschaftsformulars, das im Original dem Gebot beiliegt

Hinweis: Falls die Sicherheit durch eine Zahlung gestellt wird, ist sie zusammen mit der Gebühr zu überweisen (eine Zahlung pro Gebot). Sofern die Sicherheit durch Bürgschaft geleistet wird, ist bei Abgabe von mehr als einem Gebot für jedes einzelne Gebot eine eigene Bürgschaft zu stellen.

Mit meiner eigenhändigen Unterschrift bestätige ich:

1. Die Richtigkeit der Angaben.
2. Sofern ich unter 3.4 erklärt habe, der Inhaber der Genehmigung zu sein, dass für die vom Gebot erfasste Anlage kein wirksamer Zuschlag aus früheren Ausschreibungen vorliegt.
3. Sofern das Gebot für eine neu zu errichtende Anlage abgegeben wird, dass diese noch nicht in Betrieb genommen wurde.
4. Sofern das Gebot für eine bestehende Anlage abgegeben wird, dass der Bieter der Betreiber der Anlage ist und dass die Genehmigung mindestens bis zum 31.12.2028 erteilt wurde.

Ort, Datum

Unterschrift

Das Formular ist an folgende Adresse zu senden:
Bundesnetzagentur Referat 605 - Ausschreibungen Biomasse
Tulpenfeld 4, 53113 Bonn

AUSSCHREIBUNGSDESIGN PFLICHTVERSTÖßE UND PÖNALEN



Ausschluss von Geboten laut BNetzA

- Gebote mit einer Gesamtleistung von 13.361 kW konnten nicht berücksichtigt werden. Folgende Fehler wurden festgestellt:
 - Fehlende Angaben der Bieter in den Geboten
 - Anlagen erfüllten die Voraussetzungen nicht (Genehmigung wurde vor 2017 erteilt)

AUSSCHREIBUNGSDESIGN

PFLICHTVERSTÖßE UND PÖNALEN

§ 55 Abs. 4 EEG Pönalen – Neue Anlagen:

- Soweit mehr als 5 % Prozent der Gebotsmenge eines bezuschlagten Gebots entwertet werden nach 35a EEG
- Überschreiten der Realisierungsfrist (→ keine Realisierung nach 18 Monaten)

Höhe: gestaffelt nach Gebotsmenge des bezuschlagten Gebots und Zeitpunkt Inbetriebnahme:

- 20 EUR/kW Inbetriebnahme im 19. oder 20. Monat
- 40 EUR/kW Inbetriebnahme im 21. oder 22. Monat
- 60 EUR/kW Inbetriebnahme im 23. oder 24. Monat (nach 24 Monate: Zuschlag erloschen!)

AUSSCHREIBUNGSDESIGN

PFLICHTVERSTÖßE UND PÖNALEN

§ 55 Abs. 5 EEG Pönalen – bestehende Anlagen:

- Soweit mehr als 5 % Prozent der Gebotsmenge bezuschlagten Gebots entwertet werden nach 35a EEG
- Keine (rechtzeitige) Vorlage „Umweltbescheinigung“ § 39f Abs. 4. 2 EEG
hier: **Höhe je nach Gebotsmenge und Verspätung**
 - Vorlageverspätung bis 2 Monate 20 EUR / kW
 - Vorlageverspätung 2 bis 4 Monate 40 EUR / kW
 - Vorlageverspätung über 4 Monate 60 EUR / kW

3. FÖRDERUNG VON BIOMASSE SPEZIFISCHE ANFORDERUNGEN BESTANDSANLAGEN

FÖRDERUNG VON BIOMASSE SPEZIFISCHE ANFORDERUNGEN

Spezifische Regelungen für Biomasse

(§§ 39h, 44b, 44c EEG)

- Höchstbemessungsleistung (HBL)
- Anforderungen der §§ 44b, 44c i.V.m. 39h Abs. 4 EEG; Für feste Biomasse ist § 44c EEG 2017 beachtlich.
- Beschränkung Biomasseanlagen bzgl. Einsatz von Getreide und Mais („Maisdeckel“)

FÖRDERUNG VON BIOMASSE SPEZIFISCHE ANFORDERUNGEN

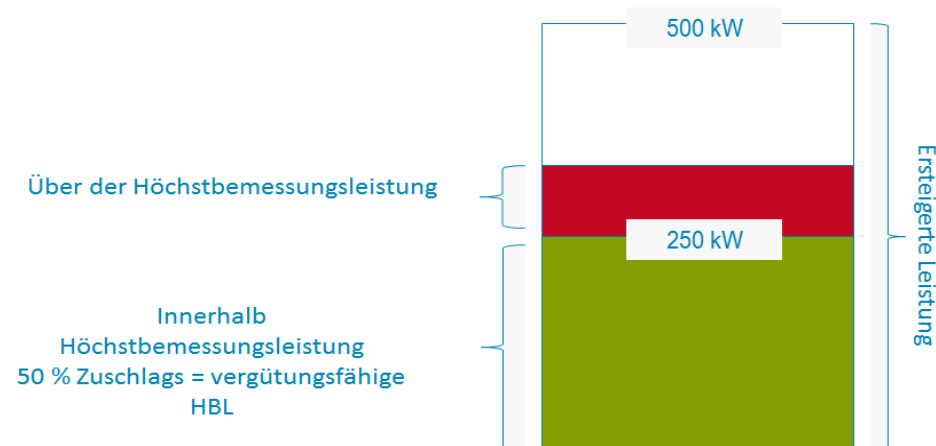
Höchstbemessungsleistung (HBL) § 39h Abs. 2 EEG:

Biogas

der um 50 Prozent verringerte
Wert der bezuschlagten
Gebotsmenge

Biomasse

der um 20 Prozent verringerte Wert
der bezuschlagten Gebotsmenge



§ 39f Abs. 2 EEG:

- Anstelle bisherige Förderung nunmehr § 19 Abs. 1 EEG
- Nennung Übergangsdatum innerhalb 1 Monat nach Zuschlag
- Übergang zwischen 13. – 37. Monat nach öff. Bekanntmachung Zuschlag
- ohne Mitteilung automatisch ab 37. Monat

§ 39f Abs. 3 EEG:

→ „Inbetriebnahmedatum“ ab Zeitpunkt Anspruchsübergang

§ 39f Abs. 4 EEG:

→ Anspruchsvoraussetzungen: „Umweltbescheinigung“ + Vorlage NetzB + Nachweis der Flexibilität (§ 39h Abs. 2 S. 2 Nr. 2 bei fester Biomasse)

§ 39f Abs. 5 EEG:

- Mindestgenehmigungszeitraum „*mindestens zum letzten Tag des elften Kalenderjahres, das auf den Gebotstermin folgt*“ (Bsp.: Zuschlag 2018 → Betriebsgenehmigung mind. bis 31. 12. 2029)
- Nachweis durch Eigenerklärung
- **Höchstwert 2017:** Bestandsanlagen: 16,9 Cent pro Kilowattstunde (iGz. 14,88 Cent), ab 2018 jährliche Degression um 1 %

§ 39f Abs. 6 EEG:

- Zuschlagsbegrenzung auf den durchschnittlichen anzulegenden Wert, wobei der Durchschnitt für die drei vorangegangenen Jahre der spezifischen Biomasseanlagen die Höhe begrenzt.

FÖRDERUNG VON BIOMASSE BESTANDSANLAGEN

- **§ 39g Abs. 1 EEG:**

- **Beginn der Förderung:** ab „Inbetriebnahme“
 - **bestehende Anlagen:** Monat des Anspruchsübergang, spätestens 36 Monate nach öff. Bekanntmachung

 - **neue Anlagen:** Inbetriebnahme, spätestens 24 Monate öff. Bekanntmachung

- **§ 39g Abs. 3 EEG:**

- **Dauer:** 10 Jahre

- Grundsätzlich **Eigenversorgung** für den gesamten Förderungszeitraum **unzulässig**

- **Ausnahme § 27a S. 2 EEG:**
 - Strom für Anlagenbetrieb (bei selben Netzverknüpfungspunkt)
 - Strom für Neben- und Hilfsanlagen (bei selben Netzverknüpfungspunkt)
 - Ausgleich von Netzverlusten
 - bei negativen Strommarktpreisen
 - Bei Reduzierung der Einspeiseleistung aufgrund „Einspeisemanagement“

B | K

BRAHMS & KOLLEGEN



ENERGIEGIPFEL DER SÄGE- UND HOLZINDUSTRIE ERNEUERBARE-ENERGIEN-GESETZ 2017 (EEG 2017) STOMKOSTENINTENSIVE UNTERNEHMEN

Rechtsanwalt Dr. Florian Brahms, Licence en droit français

Würzburg, 26./27. April 2018

Gliederung

I. EEG 2017 – Umstellung auf wettbewerbliche Ausschreibung

1. Faktencheck EEG 2017
2. Ausschreibungsdesign für Biomasse
3. Förderung von Biomasse
4. Anforderungen an Altholz (Frau Möbus)

II. Besondere Ausgleichsregelung

1. Faktencheck: Anspruchsvoraussetzungen
2. Antragsstellung
3. Exkurs: Unternehmen in Schwierigkeiten
4. Abschlussdiskussion

1. FAKTENCHECK: UMLAGEBEGRENZUNG VORAUSSETZUNGEN ALLGEMEINE NEUERUNGEN MESSEN UND WEITERLIEFERN UNTERNEHMEN IN SCHWIERIGKEITEN

BESONDERE AUSGLEICHSREGELUNGEN VORAUSSETZUNGEN

Voraussetzungen für stromkostenintensive Unternehmen:

- Regelungen für stromkostenintensive Unternehmen geltend entsprechenden für die Befreiung von der KWKG-Umlage
- Mindestabnahmemenge von 1 GW für Strom der voll oder anteilig umlagepflichtig ist an einer Abnahmestelle einer Branche nach Anlage 4
 - Umstritten ob die anteilig umlagepflichtigen Mengen der 1 GW zugordnet werden können.
 - Wie ist zu verfahren, wenn eine Eigenversorgung ohne EEG-Umlage betrieben wird (sog. Bestandsanlagen mit Datum vor dem 01.08.2014)?
- Stromkostenintensität Liste 1 Unternehmen: 14 % und Liste 2 Unternehmen 20 %
- Vorhalten eines zertifizierten Energie- und Umweltmanagementsystems (oder alternatives System zur Verbesserung der Energieeffizienz)

BESONDERE AUSGLEICHSREGELUNGEN ALLGEMEINE NEUERUNGEN

Änderungen in § 64 EEG im EEG 2017:

- Abs. 2 → Nr. 2b neuer Begrenzungstatbestand
 - Unternehmen der **Liste 1**, welche bisher nur im Rahmen der Härtefallregelung antragsberechtigt waren, können nun im Rahmen der regulären Begrenzungsmöglichkeiten begünstigt werden
 - „Begrenzung der EEG-Umlage für den Stromanteil über 1 GWh auf 20 Prozent der nach § 60 Abs. 1 ermittelten EEG-Umlage bei Unternehmen, die eine Branche nach Liste 1 der Anlage 4 zuzuordnen sind, sofern die Stromkostenintensität mindestens 14 Prozent und weniger als 17 Prozent betragen hat.“
- Abs. 6 → Nr. 2a Definition neu gegründete Unternehmen

BESONDERE AUSGLEICHSREGELUNGEN ALLGEMEINE NEUERUNGEN

Änderungen § 103 EEG:

- § 103 Abs. 5:
 - Ausweitung der Regelungen auf alle Unternehmen unabhängig von der Rechtsform
 - **Wer ist neu begünstigt?**
 - Einzelunternehmen
 - Nicht eingetragener Verein
 - Übrige Voraussetzungen § 3 Nr. 47 (Unternehmensbegriff) müssen erfüllt sein
 - **Rechtsfolge:**
 - Rückwirkende Antragsmöglichkeit für Begrenzungsjahre 2015, 2016 und 2017
 - Materielle Ausschlussfrist bis zum 31. Januar 2017

BESONDERE AUSGLEICHSREGELUNGEN MESSEN UND WEITERLIEFERN

Messen aller Strommenge mit geeichten Instrumenten:

- Die Messung unterliegt den Bestimmungen des Mess- und Eichgesetzes (MessEG)
- Vgl. auch: *„Hinweisblatt Stromzähler für den Nachweiszeitraum ab dem 31.03.2015 für stromkostenintensive Unternehmen Stand: 28.04.2016“*
- Betrifft alle Strombezüge und alle Stromweiterleitungen – auch eigenerzeugte Mengen
- Weiterleitungen – um die selbstverbrauchte Strommenge an der jeweils begünstigten Abnahmestelle zu ermitteln, sind von den gesamten bezogenen Strommengen diejenigen Strommengen abzuziehen, die das Unternehmen an der zu begünstigen Abnahmestelle an Dritte weitergeleitet hat
- Keine illegale Privilegierung der Weiterleitungsempfänger

Verbrauch „für“ das Unternehmen innerhalb der Abnahmestelle:

- **Grundsatz:** alle weitergeleiteten Mengen dem BAFA mitzuteilen und geeicht zu messen
- Zur Erleichterung der **Nachweisführung** im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregelung unterscheidet das BAFA die Weiterleitung von der Bereitstellung von Strom innerhalb der Abnahmestelle für die unternehmenseigenen Zwecke:
 - Davon ist z.B. in der Regel auszugehen bei:
 - Für unternehmenseigene Zwecke geleaste/gemietete Geräte (wie Getränkeautomaten)
 - Handwerkerleistungen im Unternehmen
 - Externem Reinigungspersonal
 - Hausmeisterwohnungen
 - Durch Dritte betriebene Kantinen, soweit diese „für“ das antragsstellende Unternehmen selbst verbraucht und aus diesem Grunde bereitgestellt.

BESONDERE AUSGLEICHSELUNGEN MESSEN UND WEITERLIEFERN

Verbrauch „für“ den Dritten innerhalb der Abnahmestelle:

- Handelt es sich nicht um eine Bereitstellung im Rahmen einer Tätigkeit für den Antragssteller, sind diese Mengen dem BAFA im Rahmen der Antragsstellung nach den §§ 63 ff. EEG 2014 eichrechtskonform gemessen anzugeben.
- Hiervon ist z.B. auszugehen, wenn Teile von Betriebshallen Dritten zur Verfügung gestellt werden, z.B.:
 - Lohnauftragnehmer
 - Büroräume auf dem Betriebsgelände an Dritte vermietet werden, z.B. (Unter-) Vermietung (Verbundene Unternehmen/ Dienstleister)
- Strengere Regelungen bei Begünstigungen im Rahmen der Erstattung der Stromsteuer! Diese Ausnahmen gelten nicht bei der Stromsteuererstattung nach §§ 9f. StromStG!

BESONDERE AUSGLEICHSELUNGEN MESSEN UND WEITERLIEFERN

Verbrauch „für“ den Dritten innerhalb der Abnahmestelle:

- Handelt es sich nicht um eine Bereitstellung im Rahmen einer Tätigkeit für den Antragssteller, sind diese Mengen dem BAFA im Rahmen der Antragsstellung nach den §§ 63 ff. EEG 2014 eichrechtskonform gemessen anzugeben.
- Hiervon ist z.B. auszugehen, wenn Teile von Betriebshallen Dritten zur Verfügung gestellt werden, z.B.:
 - Lohnauftragnehmer
 - Büroräume auf dem Betriebsgelände an Dritte vermietet werden, z.B. (Unter-) Vermietung (Verbundene Unternehmen/ Dienstleister)
- Strengere Regelungen bei Begünstigungen im Rahmen der Erstattung der Stromsteuer! Diese Ausnahmen gelten nicht bei der Stromsteuererstattung nach §§ 9f. StromStG!

Risiken im Rahmen von Werkverträgen mit Beistellung von Strom:

- Abgrenzung Werkvertrag vs. Leiharbeiter:
 - Einsatz von Leiharbeiter:
 - Unproblematisch, da direkt in Unternehmen eingebunden, d.h. z.B. Weisungsbefugnis liegt bei dem einsetzenden Unternehmen
 - Werkverträge:
 - Werkvertrag nach BGB; nicht im antragstellenden Unternehmen direkt eingebunden, d.h. unproblematisch → bei Arbeit in fremden/ abgegrenzten Räumen ohne Beistellung
 - Problematisch hingegen bei Beschäftigung in unternehmenseigenen/ nicht abgegrenzten Räumen und Verwendung der unternehmenseigenen Maschinen → fällt somit unter Weiterleitung an „Dritte“ innerhalb einer Abnahmestelle

BESONDERE AUSGLEICHSREGELUNGEN

EXKURS: UNTERNEHMEN IN SCHWIERIGKEITEN

Aufgrund von EU-Vorgaben keine Förderung für UiS:

- **Problemstellung:** Bisher kein nationaler gesetzlicher Rahmen für UiS
- **EU-Vorgaben:** Differenzierung nach harten und weichen Kriterien
 - Bspw. das Eigenkapital steht zur Hälfte nicht mehr zur Verfügung.
- Antragsteller (GF oder Vorstand) hat durch Eigenerklärung zuzusichern, dass die UiS Eigenschaft nicht besteht.
- **Empfehlung:** soweit dies kritisch ist, ist dem Grunde nach anzugeben, dass es sich um ein UiS handelt aber ggf. dann durch Begleitschreiben darzustellen, warum die Risiken hiermit im konkreten Fall nicht zum Tragen kommen, bspw.:
 - Patronatserklärungen, Bürgschaften, etc.
 - Einreichung des Gesamtjahresabschlusses des Unternehmens

2. ANTRAGSSTELLUNG FORMELLE ANFORDERUNGEN

ANTRAGSTELLUNG

FORMELLE VORAUSSETZUNGEN

Merkmale der BAFA :

- Frühzeitige Antragstellung erhöht die Rechtssicherheit – bei Eingang bis 15. Mai übernimmt das BAFA eine (formelle) Vollständigkeitsprüfung.
- Papierlose Antragsstellung – Achtung! Zertifizierung durch den WP sicherstellen! „Eingereichte Anträge“ kontrollieren. (vorab Registrierung erforderlich)
- Klarstellung, ob Antragsunterlagen für das Gesamtunternehmen oder nur für einen Unternehmensteil eingereicht wird.
- Soweit Antrag nach § 64 Abs. 5a EEG 2017 gestellt wird (nicht umlagepflichtige Eigenversorgung) müssen diese bis zur Ausschlussfrist 2. Juli 2018 beim BAFA eingegangen sein.
- Vollständige Neueinreichung aller Unterlagen. Verweis auf bereits mitgeteilte Informationen ist nicht zulässig.

ANTRAGSTELLUNG

FORMELLE VORAUSSETZUNGEN

Merkmale der BAFA :

- Einzureichen sind für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr:
 - Stromrechnungen (auch bei strukturierter Beschaffung)
 - Netznutzungsrechnungen
 - Stromlieferverträge
 - Geprüfte Jahresabschlüsse für die letzten 3. Jahre
 - Nachweis über Klassifizierung der Wirtschaftszweige sind zu erbringen.

- Einreichung über eine elektronische Signatur. Originaler Prüfvermerk mit qualifizierter elektronischer Signatur!

- Materielle Ausschlussfrist ist der 30. Juni!

ANTRAGSTELLUNG

FORMELLE VORAUSSETZUNGEN

Relevante Unterlagen Ausschlussfrist:

- Antrag

- Prüfvermerk des WP/WP Bescheinigung einschließlich sämtlicher Anlagen/Pflichtangaben nach § 64 Abs. 3 Nr. 1 c) EEG:
 - Angaben zum Betriebszweck und zur Betriebstätigkeit des Unternehmens
 - Angaben zu den Strommengen des Unternehmens, die von EVU geliefert oder selbst erzeugt oder verbraucht werden.
 - Sämtliche Bestandteile der Bruttowertschöpfung

- Nachweis der Zertifizierung (Energie- oder Umweltmanagementsystem)

**VIELEN DANK
FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT**



BRAHMS & KOLLEGEN Rechtsanwälte

Dr. Florian Brahms

Lic. en drt. fr. | Rechtsanwalt | Inhaber

Standort Berlin:

Kaiserliche Postdirektion

Französische Str. 12 | 10117 Berlin

Tel. +49 (0)30 20 188 328

Standort Hamburg:

Gutruf Haus

Neuer Wall 10 | 20345 Hamburg

Tel. + 49 (0)40 822 15 30 19

Mail brahms@brahms-kollegen.de

Web www.brahms-kollegen.de